

Satzung
der Betriebssportgemeinschaft der
Deutschen Rentenversicherung Nord
Standort Lübeck

§ 1
Name und Sitz

Die Sportgemeinschaft führt den Namen

Betriebssportgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung Nord, Standort Lübeck
und hat ihren Sitz in Lübeck, Ziegelstraße 150.

Die Farben der Betriebssportgemeinschaft sind blau-weiß-rot

§ 2
Aufgaben

Die BSG hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern Gelegenheit zur körperlichen Ertüchtigung und Entspannung zu bieten als Ausgleich für die Körper und Geist einseitig beanspruchende Verwaltungsarbeit. Die Betätigung soll ebenfalls der Förderung der Betriebsgemeinschaft dienen. Hierzu sollte auch der sportliche Wettkampf mit anderen Betriebssportgemeinschaften/ Freizeitgemeinschaften, die Mitglied des Betriebssportverbandes Lübeck sind, gepflegt werden.

§ 3
Organisation

Organe der Betriebssportgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 4
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Abstimmung sind alle Mitglieder berechtigt.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer nach den Vorgaben des § 5. Zudem stimmt sie über Anträge des Vorstandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ab. Sie setzt jährlich die Beiträge fest und stimmt über den Kassenbericht des vergangenen Kalenderjahres ab und beschließt den Haushalt für das kommende Kalenderjahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur über die vorher bekanntgemachten Tagesordnungspunkte verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind erforderlich:

- a) für Wahlen und Beschlüsse die einfache Mehrheit,
- b) für Änderungen der Satzung die 2/3 Mehrheit,
- c) für die Auflösung der BSG die 3/4 Mehrheit

jeweils der anwesenden Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (§4) für 2 Jahre gewählt.

Er besteht aus:

1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassenwartin/dem Kassenwart
4. zwei Besitzerin/Beisitzer

Es scheiden im jährlichen Wechsel aus

- a) 1 und 3
- b) 2 und 4

Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederwählbar. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen, auf Wunsch auch durch Stimmzettel.

Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus § 7. Der Vorstand wird unterstützt durch Ehrenmitglieder auf Anforderung.

Im Anschluss wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Deren Amtszeit beträgt ebenfalls zwei Jahre. Die Amtszeit endet mit den Vorstandsmitgliedern 1 und 3.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederwählbar. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Beim vorzeitigem Ausscheiden einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers beruft die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied.

Die Wahl der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer erfolgt durch Handzeichen, auf Wunsch auch durch Stimmzettel.

Die Aufgaben der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer ergeben sich aus § 8.

§ 6 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Die Spartenleiterin/der Spartenleiter, bei deren Verhinderung die Vertreter.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus § 10.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Die Vorsitzende/der Vorsitzender, in dessen Abwesenheit seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, vertritt die Betriebssportgemeinschaft. Der Vorstand sorgt für die Organisation des Sportbetriebes im

Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und legt der Mitgliederversammlung seinen Rechenschaftsbericht vor.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden - bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/ des Stellvertreters - den Ausschlag.

§ 8 Kassenwartin/Kassenwart

Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet die Geldmittel der BSG.

Sie/er führt

- a) ein Kassenbuch getrennt nach
 - aa) Bargeld
 - ab) Bankguthaben
 - ac) Einnahmen und Ausgaben für jede Sparte
- b) ein Mitgliederverzeichnis, in dem die Zahlungen jedes Mitgliedes zu verzeichnen sind.

Sie/er erstellt den Haushalt und legt ihn nach Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vor.

§ 9 Kassenprüferin/Kassenprüfer

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte zu überwachen, jährlich mindestens einmal eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu berichten. Sie haben das Recht, jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen.

§ 10 Spartenleiterin/Spartenleiter

Die Sparten benennen dem Vorstand eine Spartenleiterin/einen Spartenleiter, sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Deren Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Spartenleiterin/der Spartenleiter, im Verhinderungsfall deren Vertreterin/Vertreter, regelt und überwacht den Spiel- und Sportbetrieb in der jeweiligen Sparte.

Sie/ er überprüft und pflegt fortlaufend die Mitgliederliste der jeweiligen Sparte und meldet Veränderungen, insbesondere der passiven und aktiven Mitgliedschaft, Namensänderungen und Ein- und Austritte.

Sie/er gibt bei der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Kalenderjahres und einen Ausblick über die zu erwartenden Investitionen für das laufende Geschäftsjahr ab.

§ 11 Beitragsentrichtung

Die Beiträge für Beamtinnen/Beamte werden monatlich im Voraus und für Beschäftigte monatlich mit Ablauf des Monats von der Besoldungsstelle vom Konto abgezogen und auf das Konto der Betriebssportgemeinschaft überwiesen. Hierfür müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine schriftliche Genehmigung mit dem Eintrittsformular bzw. per Änderungsmeldung erteilen.

Für Rentnerinnen/Rentner und Gäste der Betriebssportgemeinschaft sollte der direkte Überweisungsweg gewählt werden. Diese Erklärung ist ebenfalls mit dem Eintrittsformular abzugeben.

Für Mitglieder, die nicht am Kontoabzugsverfahren oder Überweisungsverfahren teilnehmen, ist der Beitrag gesondert zu erheben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 12 Spielbetrieb auf Verbandsebene

Für den Spielbetrieb auf Verbandsebene werden durch die BSG Gebühren - in der jeweils vorgegebenen Höhe des Betriebssportverbandes - für Sichtvermerke (Passgebühren) gezahlt.

§ 13 Erstattungsfähige Auslagen

Die erstattungsfähigen Auslagen ergeben sich aus der Anlage 1 zur gültigen Satzung. Über die eingereichten Anträge wird durch den Vorstand nach Bedarf entschieden. Überschreitet die Summe der jährlichen Anträge der Sparte die Höhe der jährlichen Einnahmen inklusive eines 20%igen Aufschlages, so ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Über einmalige Veranstaltungen im Sinne des Betriebssportes entscheidet der Vorstand.

§ 14 Mitglieder

Die BSG besteht aus

aktiven Mitgliedern
Jugendmitgliedern
fördernden Mitgliedern und
Ehrenmitgliedern

Als Jugendmitglieder gelten Auszubildende, Anwärterinnen/ Anwärter und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 15 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die BSG erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und beginnt jeweils am Monatsersten.

Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Quartalsende wirksam.

b) vom Vorstand beschlossenen Ausschluss

ba) bei fortgesetztem unsportlichen Verhalten, das zur Störung eines geregelten Sportbetriebes führt.

bb) bei Verzug in der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als ein halbes Jahr, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung nicht erfolgte.

Gegen den Ausschluss steht das Recht des Einspruches auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 16 Unfallschutz

Durch eine private Versicherungsgesellschaft ist der Unfallschutz der Mitglieder der BSG gewährleistet. Der Rahmen des Unfallschutzes ergibt sich aus den gültigen Vertragsbedingungen der Versicherungsgesellschaft.

Unfälle sind unverzüglich dem Vorstand der BSG anzuzeigen.

§ 17
Auflösung

Im Fall der Auflösung der BSG geht deren Vermögen unter der Maßgabe in das Eigentum der Deutschen Rentenversicherung Nord über, dass dem Personalrat das Verfügungsrecht über diesen Vermögensteil zum Zwecke der Förderung der Betriebsgemeinschaft zufällt.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 13. November 2024 in Kraft.

gez.
Jörg Gabriel
Vorsitzender

gez.
Adrian Phipps Breuel
Stell. Vorsitzender

Anlage 1 zur Satzung vom 17. November 2022 - Erstattungsfähige Auslagen

- 1) Schiedsrichtergebühren
- 2) Kosten für Sichtvermerke gemäß § 12
 - a) für die am Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften
 - b) für eine begrenzte Anzahl von Ersatzspielern nach der Spielordnung der jeweiligen Sparte
- 3) Übernahme der Kosten für Trikots bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro/Stück
 - a) als Erstausrüstung für am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften, die einheitlich auftreten müssen.
 - b) im Austausch nach Abnutzung oder Verschleiß
- 4) Übernahme der Kosten für notwendige Gerätschaften nach Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den Vorstand
 - a) als Erstausrüstung
 - b) im Austausch nach Abnutzung oder Verschleiß
- 5) Übernahme der Kosten für verbrauchte Sportgeräte und Sportmittel, wie z.B. Verbrauchsbälle, Gebrauchsbälle, Sportbänder, Matten usw..
- 6) Zuschüsse zu den Beförderungskosten Gemeinschafts- und Mannschaftsveranstaltungen außerhalb Lübecks (ausgenommen Punktspielbetrieb)

Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 Cent pro Kilometer und Fahrzeug, wobei davon ausgegangen wird, dass das Fahrzeug vollbesetzt ist.

- 7) Zuschuss für Bahngebühren oder Hallenkosten bei Gemeinschafts- und Mannschaftsveranstaltungen aus Anlass von Turnieren.
- 8) Zuschüsse für Veranstaltungen, die im Sinne des Betriebssportes förderungswürdig sind.
- 9) Übernahme der Kosten zu den Start- oder Meldegebühren bei Mannschaftsbewerben (insbesondere auf Verbandsebene)
- 10) Pokale und Pokalgravuren nach Entscheidung des Vorstandes.
- 11) Start- und Meldegebühren bei Einzel- und Doppelwettbewerben nach Entscheidung des Vorstandes.

Bei der Beitragsabrechnung wird durch die Kassenwartin/den Kassenwart für diejenigen Sparten, die Bahn- und Hallennutzungskosten bezahlen müssen, die Hälfte des Beitrages gegen gerechnet.

Nicht erstattungsfähig sind:

- 1) private Ausrüstungsgegenstände (Turnschuhe, Stutzen, Turnhosen usw.)
- 2) private Sportgeräte
- 3) Gastgeschenke, sofern die BSG nicht als Gesamtheit auftritt
- 4) Spartenfeiern aus irgendwelchem Anlass
- 5) Lichtbilder für Spielerpässe